

Am 25.8.2025 fand in Luxemburg auf Einladung des luxemburgischen Finanzministers *Gilles Roth* das informelle Treffen der deutschsprachigen Finanzministerinnen und Finanzminister statt. Neben der Präsidentin der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesrätin und Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, *Karin Keller-Sutter*, und der Regierungschefin und Ministerin für Präsidiales und Finanzen Liechtensteins, *Brigitte Haas*, war auch der österreichische Bundesminister für Finanzen, *Markus Marterbauer*, und für Deutschland statt des Bundesfinanzministers *Lars Klingbeil* der Staatssekretär im deutschen Bundesministerium der Finanzen, *Rolf Bösinger*, zugegen. „Es ist die Stunde Europas!“, so der österreichische Finanzminister *Markus Marterbauer* beim Treffen der deutschsprachigen Finanzminister in Luxemburg. Vor allem in Krisenzeiten braucht es Zusammenarbeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionen in öffentliche Infrastruktur. Im Fokus standen die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die internationalen Entwicklungen vor allem im Hinblick auf regulatorische Fragestellungen. Die Bedeutung eines kontinuierlichen Dialogs wurde betont, um auch durch die Vereinfachung administrativer Vorschriften sowie verlässlicher politischer Rahmenbedingungen dazu beizutragen, Wachstum und Investitionen zu fördern. Nach Aussagen des österreichischen Finanzministers *Markus Marterbauer* waren sich die Vertreter der fünf Länder einig, dass die Wettbewerbsfähigkeit im deutschsprachigen Raum gestärkt werden müsse. Der luxemburgische Finanzminister *Gilles Roth* stellte heraus, dass das Treffen der deutschsprachigen Finanzminister in Luxemburg Ausdruck des gemeinsamen Willens zu einer engen Zusammenarbeit in Zeiten geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen sei. Nur gemeinsam könnten die richtigen Weichen gestellt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas langfristig, im Interesse der Bürger zu sichern. Mal sehen was daraus folgt.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG und Drei-Objekt-Grenze bei En-bloc-Veräußerung einer Kapitalgesellschaft**

1. Veräußert eine Kapitalgesellschaft im dritten Jahr nach dem Erwerb fünf Mehrfamilienhaus-Grundstücke durch einen Verkaufsakt an einen Erwerber („en bloc“), wird durch die Drei-Objekt-Grenze ein für die erweiterte Kürzung schädlicher gewerblicher Grundstückshandel indiziert.

2. Für die Beantwortung der Frage, ob die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft den Rahmen der bloßen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes überschreitet, kommt es auf das Kriterium der Nachhaltigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht an.

**BFH**, Urteil vom 3.6.2025 – III R 12/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2005-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Hinzurechnung von Zinsen auf Depotverbindlichkeiten im Retrozessionsgeschäft (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)**

1. Rückversicherungsunternehmen unterliegen nicht der für bestimmte Erstversicherungsunternehmen geltenden Verpflichtung, ein dem Zugriff Dritter entzogenes Sondervermögen zu bilden, und können sich schon deshalb nicht auf die darauf gestützte Ausnahme von der Hinzurechnung der auf Bardepots gezahlten Zinsen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.07.1966 – I 293/61, BStBl. III 1967, 631 zu § 8 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes – GewStG – a. F.) berufen.

2. Eine allgemeine, dem sogenannten Bankenprivileg (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG i. V. m. § 19 der Gewerbesteuer-Durchführungs-

verordnung) vergleichbare Ausnahme von § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG gibt es für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht.

3. Ein Rückversicherungsunternehmen kann die teilweise Hinzurechnung der von ihm gezahlten Zinsen auf Depotverbindlichkeiten gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG nicht durch Saldierung mit erhaltenen Zinsen auf Depotforderungen vermeiden.

**BFH**, Urteil vom 21.5.2025 – III R 32/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2005-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zum Bankenprivileg bei einer Konzernfinanzierungsgesellschaft**

1. Eine Konzernfinanzierungsgesellschaft kann durch das Bankenprivileg gemäß § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung begünstigt sein (Bestätigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

2. Ein gewerbsmäßiger Betrieb von Bankgeschäften im Sinne der Legaldefinition des Begriffs des Kreditinstituts in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) liegt vor, wenn er auf eine gewisse Dauer angelegt ist und die Bankgeschäfte mit der Absicht der Gewinnerzielung beziehungsweise entgeltlich betrieben werden.

3. Für die Frage, ob Bankgeschäfte mit der Absicht der Gewinnerzielung beziehungsweise entgeltlich betrieben werden, kommt es auf das zivil- und aufsichtsrechtliche Verständnis des Merkmals „Gewerbsmäßigkeit“ in § 1 Abs. 1 KWG und nicht auf das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes an.

**BFH**, Beschluss vom 21.5.2025 – III R 6/24  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2005-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Rückwirkende Anwendung von § 6e EStG**

Die rückwirkende Anwendung von § 6e des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 18.12.2019 enden (§ 52 Abs. 14a EStG), verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

**BFH**, Urteil vom 15.7.2025 – IX R 13/24  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2005-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO sowie zur beschränkten Nachhaftung des Schuldners für Umsatzsteuerschulden nach Einstellung des Insolvenzverfahrens gemäß § 211 InsO**

1. Masseverbindlichkeiten fallen nicht unter die Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO).

2. Eine Steuer wird auch dann ohne rechtlichen Grund gezahlt, wenn sie unter Protest beglichen wird und ihrer Geltendmachung eine dauerhafte Einrede entgegensteht (Fortführung des Urteils des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 10.11.2015 – VII R 35/13, BFHE 252, 201, BStBl II 2016, 372).

3. Beruhen Umsatzsteuerschulden als Masseverbindlichkeiten allein auf Handlungen des Insolvenzverwalters, kommt eine Haftung des Insolvenzschuldners mit seinem insolvenzfreien Vermögen während des Insolvenzverfahrens nicht in Betracht.

4. Diese Haftungsbeschränkung gilt weiter, wenn das Insolvenzverfahren nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) eingestellt sowie dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde (Fortführung des BFH-Urteils